

Plädoyernotizen der Verteidigung

i.S.	Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Vereinigung Jehovas Zeugen der Schweiz (PK)
gegen	Dr. Regina Spiess
betr.	üble Nachrede
HV Di 9. Juli 13.30h, BGZ 10. Abt. BR Dr. Lehner, Wengistrasse 28, Saal 1	

Anträge:

- 1. Auf die Anklage betreffend Medienmitteilung (lit. B. Ziff. 1-5) sei nicht einzutreten.**

Im Übrigen sei die Beschuldigte vollumfänglich vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen.

- 2. Die Kosten des Verfahrens seien ganz ev. teilweise den Privatklägern aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.**
- 3. Der Beschuldigten sei ganz oder ev. teilweise zu Lasten der Privatklägerin ev. zu Lasten der Gerichtskasse eine vollständige Entschädigung gemäss Eingabe vom 4. Juli 2019 zuzusprechen.**

B E G R Ü N D U N G

- Zum Vorgehen

Meine Klientin hat in der Untersuchung zweimal ausführliche Argumentationen und schriftliche Beweismittel und Links zu Internetinhalten zusammengestellt (zunächst als Teil unserer Eingabe vom 14. Juli 2017 und dann als Teil der Eingabe vom 27. September 2018). An den bisherigen Vorbringen wird festgehalten und darauf verwiesen, da aus zeitlichen Gründen nicht alles erneut vorgebracht und erläutert werden kann. Wenn im Folgenden bei der Erörterung einzelner Aspekte darauf Bezug genommen wird, werden die Ordner als

‘Beweismittel I’ (= 2 Ordner) bzw. ‘Beweismittel II’ bezeichnet. Sollte in den Ausführungen irgendwo eine Publikation (Wachturm oder Erwacht) zitiert sein ohne Beilage einer Kopie, so können die Originaltexte auf jw.org eingesehen werden (ausser den ganz alten).

Bevor ich auf die einzelnen Anklagepunkte näher eingehen kann, sind einige – konkret fünf – Themen zu beleuchten, welche alle oder zumindest mehrere der eingeklagten Äusserungen betreffen und deshalb zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vorab abzuhandeln sind. Ich werde später bei den Ausführungen zu den eingeklagten Äusserungen lediglich auf die nun folgenden Vorbringen zurückverweisen und allenfalls zusätzliche Ergänzungen anbringen.

2. Erste Vorbemerkung:

Verweigerung der Einvernahme sämtlicher angebotenen Entlastungszeugen

Die Verteidigung hat im Verlaufe des bisherigen Verfahrens wiederholt und so rechtzeitig die Einvernahme von Zeugen beantragt, dass trotz der Befragungen das Verfahren nicht länger gedauert hätte, als wir es jetzt erlebt haben. Diese Anträge wurden stets abgewiesen.

Der Staatsanwalt hat im Beweisergänzungsentscheid vom 20. November 2018 als Begründung angeführt, dass *«bei den von der Beschuldigten angerufenen Zeuginnen und Zeugen ohne weiteres und antizipierend zu erwarten [sei], dass diese Personen deren Standpunkte im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme zu schützen vermögen und zur Sache nichts wesentlich Neues als von der Beschuldigten bereits ausgeführt, zu Protokoll geben werden»*. Somit erweckte der Staatsanwalt den Eindruck, er gehe davon aus, dass der Standpunkt der Beschuldigten, d.h. der Wahrheits- bzw. Gutgläubensbeweis bereits durch die bisherigen Akten erbracht worden sei, denn nur dann wäre eine derartige antizipierende Würdigung zulässig gewesen. Mit der Anklageerhebung und dem Antrag auf Schuldigsprechung setzt er sich aber in unauflösbaren Widerspruch zu seiner eigenen Begründung! Und er verletzt damit die Weisung seiner vorgesetzten Behörde, welche festhält, dass den Beweisanträgen der Verteidigung in der Regel zu entsprechen seien, damit der Abschluss des Vorverfahrens auf möglichst umfassenden Beweisen beruht (vgl. WOSTA, Ziff. 12.10.2. S. 235).

Die Anklagebehörde verletzt aber auch – und das ist natürlich viel gravierender – den verfassungsmässigen Anspruch der Beschuldigten auf wirksame Verteidigung und rechtliches Gehör sowie die Garantien der EMRK, insbesondere Art. 6 Abs. 3 lit. d. Die Verletzung des Gehörsanspruches ist formeller Natur und führt unabhängig von der Frage, wie die Zeugen ausgesagt hätten zu einer Aufhebung eines schuldigsprechenden Urteils (vgl. Claudine Cavegn, Das Recht der beschuldigten Person auf Ladung und Befragung von Entlastungszeugen im ordentlichen Strafverfahren, Zürich 2010, RZ. 38-40 S. 17f.). In BGE 116 Ia 87 E.2 und 101 Ia 170 E.1 wird dieses Recht explizit zu den fundamentalen Verteidigungsrechten gezählt (vgl. auch Cavegn Rz 351 S. 121). Im Ehrverletzungsprozess ist das Recht auf Einvernahme von Entlastungszeugen sogar noch wichtiger als im sonstigen Strafprozess, da hier der beschuldigten Person von der materiellen Strafnorm ein grosser Teil der primären Beweislast zugewiesen wird, während sonst die beschuldigte Person nur zum Gegenbeweis zur Entkräftung des grundsätzlich von der Anklagebehörde zu beweisenden Tatvorwurfes zugelassen werden muss. Somit ist die vollumfängliche Ablehnung jeglicher Zeugeneinvernahmen umso gravierender, wenn gleichzeitig Antrag auf Schuldigsprechung gestellt wird.

Auch Ihr Gericht hat die erneuerten Beweisanträge wiederholt abgelehnt. Hier ist die Rechtslage naturgemäss etwas anders als im Untersuchungsverfahren. Da Ihr Gericht sich noch nicht zur Anklage geäussert hat, entfällt (z.Zt.) der aufgezeigte Widerspruch. Im gerichtlichen Urteilsverfahren gilt nun neu der rechtstaatliche Grundsatz 'in dubio pro reo'. Unsere auf Art. 318 Abs 2 gestützte Auffassung, dass die gestellten Beweisanträge nur dann abgelehnt werden dürfen, wenn die zu beweisenden Tatsachen

- unerheblich
- offenkundig
- den Strafbehörden bekannt oder
- bereits rechtsgenügend erwiesen sind

wurde von Ihnen explizit als richtig bezeichnet. Dass die Aussagen der von uns aufgerufenen Zeugen «unerheblich» seien, kann niemand zum Voraus sagen. Dass sie «offenkundig» oder «den Strafbehörden bekannt» seien, ist nicht anzunehmen. Somit bleibt nur, dass sie «bereits rechtsgenügend erwiesen sind».

Fazit: Somit ist eine Verurteilung in allen Anklagepunkten rechtlich nicht zulässig, bei denen der Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis von der Natur der Sache her durch Zeugenaussagen hätte erbracht bzw. ergänzt werden können. Dies trifft insbesondere bei Sachverhalten zu, die von den Anhängern der Wachturmgesellschaft praktiziert werden, ohne dass es explizite Richtlinien dazu gibt oder wenn die Praxis von der Lehre abweicht, zudem bei allen inneren Vorgängen, beim subjektiven Erleben der Betroffenen und bei Beobachtungen über die Häufigkeit der kritisierten Verhaltensweisen.

Noch eine kleine Nachbemerkung: Dass die Privatklägerschaft ehemalige Mitglieder der ZJ generell die Eignung, als Zeugen befragt zu werden, aberkannt haben will (vgl. u.a. Eingabe RA Huber vom 27. September 2018 S. 3) ist zwar nicht überraschend, zeugt aber von einem eigenartigen Verständnis der Wahrheitsfindung im Strafprozess. Selbstverständlich muss die Glaubwürdigkeit der aussagenden Person und die Glaubhaftigkeit der Aussagen beurteilt werden, aber es lässt sich nicht rechtfertigen, Aussteiger generell als unglaubwürdig und ihre Angaben als unglaubhaft zu bezeichnen. Die Zeugen Jehovas bezeichnen solche Personen zwar als «Abtrünnige», «Verräter»¹, «Werkzeuge Satans», «Teil der Streitkräfte Satans»², gegen die «das Todesurteil vollstreckt werden wird»³ bzw. die «gleich zu Beginn der grossen Drangsal ... beseitigt [bzw.]... zunichte gemacht»⁴ werden. Die Liste der diffamierenden, gewaltstrotzenden und menschenverachtenden Bezeichnungen in Originalpublikationen der ZJ liesse sich noch erheblich verlängern⁵. Aber eben: Das ist die Sicht der WTG, die Sicht eines Rechtsstaates muss eine andere sein!

Und dann darf bei dieser Auffassung der PK folgende Frage gestellt werden: Wie soll denn die gelebte und gelehrte Praxis der Wachturmgesellschaft und deren Auswirkungen auf die Betroffenen überhaupt bewiesen werden können? Als gerichtliche Zeugen kommen doch in erster Linie Personen in Frage, welche die kritisierten und von der ZJ bestrittenen Vorgänge selbst erlebt haben. Wenn man alle ehemaligen Mitglieder ausschliesst, dann verbleiben nur die aktuellen Anhänger dieser Religionsgemeinschaft! – Und das soll eine objektive Wahrheitsfindung sein? Die Frage beantwortet sich selbst. Mit dem

¹ Neue Himmel und eine Neue Erde, S. 325f.

² Bewahrung, S. 111

³ Wachturm 1. April 1978, S.19f.

⁴ Wachturm 1. Juli 1982 S. 27, 29

⁵ Auf diesen Punkt komme ich später nochmals zurück, vgl. auch Beilage 5

erwähnten Antrag will die PK in der «weltlichen» Justiz dasselbe erreichen, was sie bereits innerhalb ihrer Gemeinschaft praktiziert: Die Monopolisierung der Wahrheit, d.h. die alleinige Kompetenz, selber zu bestimmen, was wahr ist. Aber so läuft das nicht in einem Rechtsstaat!

Dass die Lehre der WTG in Bezug auf die interne Wahrheitsfindung auch in andern Bereichen nicht nachvollziehbar ist und u.a. wegen der Verachtung der Aussenwelt ins Absurde verzerrt wird, zeigt eine Anordnung im Handbuch der Ältesten «Hütet die Herde Gottes»⁶: Dort wird den Richtern (= Ältesten), die in einem internen Rechtsverfahren (= Rechtskomitee) einen Totschlag (!) zu beurteilen haben, vorgeschrieben, dass sie ihre Beurteilung **«lediglich auf feststehenden Tatsachen»** abstützen dürfen und **«nicht lediglich auf die Entscheidung einer weltlichen Instanz»** (a.a.O. Kap. 5 Ziff. 3 S. 59, analog auch in der neuesten, stark überarbeiteten Ausgabe vom Februar 2019, dort Kap. 12 Ziff. 38).

Somit bleibt es dabei, dass auch Aussteiger und Kritiker taugliche Zeugen sein können.

Auch wenn ich mir bewusst bin, dass in der heutigen Verhandlung eine Einvernahme von Zeugen rein organisatorisch gar nicht mehr möglich ist, ist dennoch festzuhalten, dass ich im Namen der Beschuldigten nach wie vor auf der Einvernahme sämtlicher angebotenen Zeugen beharren muss.

3. Zweite Vorbemerkung: Verletzung des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Strafantrages

Bekanntlich sind vorliegend Äusserungen eingeklagt, welche die Beschuldigte einerseits anlässlich eines Interviews gegenüber dem damaligen Tagesanzeiger-Journalisten Hugo Stamm gemacht hat und andererseits, was sie in einer Medienmitteilung des Vereins infoSakta und der Arbeitsgruppe jwexit.org geschrieben hat. Der vorliegende Einwand bezieht sich ausschliesslich auf die Medienmitteilung.

⁶ Hier und im Folgenden wird auf die deutsche Ausgabe der z.Zt. des Interviews geltenden Version 2010, als Reprint 2012 mit den am Rand vermerkten Änderungen in späteren Hirtenbriefen verwiesen. Das Buch wurde im Januar 2019 mit geänderter Gliederung überarbeitet neu herausgegeben.

Als Tathandlung erwähnt die Anklageschrift einerseits das Verfassen der Medienmitteilung und andererseits das Aufschalten auf das Internetportal der Fachstelle für Sektenfragen infoSekta. Weitere Handlungen, z.B. der Versand an Medienhäuser, interessierte Journalisten etc., interne Diskussionen innerhalb von InfoSekta oder in der Arbeitsgruppe jwexit.org o.ä. werden nicht genannt und können deshalb nicht Thema des vorliegenden Verfahrens bilden. Wegen des Anklageprinzips wäre es unzulässig, die Umschreibung in der Anklageschrift zu ergänzen oder auszudehnen.

Indem meine Klientin die Medienmitteilung verfasst hat, ist sie für die erste eingeklagte Tathandlung, das Verfassen, effektiv verantwortlich. Nur erfüllt diese Handlung **für sich alleine** noch nicht den Tatbestand von Art. 173 Abs. 1 StGB, weil mit der Niederschrift die Äusserung (noch) nicht gegenüber «einem andern» erfolgt, wie dies zwingend für den Vorwurf der üblen Nachrede erforderlich ist. Erst mit dem weiteren Vorgehen, z.B. mit dem Aufschalten auf der Webseite erreichen die Äusserungen auch Drittpersonen. Aber hier hat nun die Beschuldigte nicht alleine gehandelt. (Ich meine hier nicht die Computerfachperson, welche für die technische Realisierung des Aufschaltens zuständig ist, denn diese dürfte als sog. willenloses, nicht doloses Werkzeug nicht strafbar sein.) Aber: infoSekta ist ein Verein und Medienmitteilungen im Namen der Fachstelle werden nicht veröffentlicht, ohne dass die Geschäftsleitung und/oder der Vorstand hiezu das Einverständnis gibt. Auch in der Betroffeneninitiative jwexit.org wurde die Medienmitteilung diskutiert und gutgeheissen. In der Medienmitteilung (vgl. Beilage 4 zur Strafanzeige) wird nicht nur der Briefkopf von infoSekta wiedergegeben, sondern auch das Logo der Betroffeneninitiative. Und es wird sowohl im Titel als auch im Text das gemeinsame Handeln betont. Es ist somit für jeden Leser klar erkennbar, dass hier mehrere Personen gemeinsam gehandelt haben. Schliesslich hat auch das Obergericht im Entscheid vom 4. Mai 2016 ausdrücklich auf das gemeinsame Vorgehen von infoSekta und jwexit.org abgestellt (a.a.O. E. 1.a) S. 2). Dennoch hat der Staatsanwalt nur die heutige Beschuldigte angeklagt und in der Untersuchung nicht einmal ansatzweise versucht, die weiteren Beteiligten zu eruieren. Dies verletzt Art. 32 StGB, weshalb auf die Anklage betr. Medienmitteilung vom 23. Juli 2015 nicht eingetreten werden darf. Somit sind die Bemerkungen zur Medienmitteilung im restlichen Plädoyer lediglich im Sinne von Eventualvorbringen zu verstehen.

4. Dritte Vorbemerkung:
- a) Die eingeklagten Äusserungen richten sich **nicht** spezifisch gegen die Privatklägerschaft, d.h. die schweizerische Vereinigung

Dazu muss ich gleich klarstellen, dass mit diesem Einwand nicht behauptet wird, der Rekursentscheid des Obergerichtes vom 4. Mai 2016 sei falsch! (Weil die Beschuldigte damals die Strafantragsberechtigung der heutigen Privatklägerschaft durchaus erkannt hatte, identifizierte sie sich zur Vermeidung von Kostenfolgen nicht mit der Nichtannahmeverfügung der Staatsanwaltschaft.)

Zu kritisieren ist hier aber, dass die Anklageschrift bei praktisch allen Anklagepunkten behauptet, die Beschuldigte beziehe ihre Äusserungen auf die als Privatkläger auftretende «Vereinigung Jehovas Zeugen der Schweiz» in Thun (vgl. z.B. Anklage S. 1, an anderen Stellen oft verkürzt als «Geschädigte» bezeichnet). Richtig ist vielmehr, dass sich praktisch sämtliche Äusserungen gegen die Zeugen Jehovas als gesamte Religionsgemeinschaft richten, weshalb der damalige Anlass für das Interview entsprechend auch als «Gedenktag für die Opfer der Wachturm-Gesellschaft» betitelt war. 'Wachturm-Gesellschaft' ist (verkürzt und übersetzt) u.a. auch der Name der Weltzentrale in Warwick/NY, bzw. früher Brooklyn und noch früher Pennsylvania, sowie auch der Europazentrale in Selters/D, kommt aber im heutigen Namen der Privatklägerschaft nicht vor.

Wie gesagt: Dass sich Mitglieder der Privatklägerschaft **mit**betroffen fühlen mögen, bleibt unbestritten. Weshalb ist dann die Unterscheidung trotzdem wichtig? Wenn sich die Kritik gegen die weltweite Glaubensgemeinschaft richtet, dann sind auch alle Erkenntnisse über die verkündete Lehre und die Glaubensbetätigung in allen Ländern zu berücksichtigen, in denen die Zeugen Jehovas weltweit – und zwar mit strikt einheitlicher Lehre und Praxis – tätig sind, und nicht nur jene in der Schweiz, wie dies der Vertreter der Privatklägerschaft zu Unrecht beliebt machen will (vgl. u.a. Eingabe vom 10. August 2018 Ziff.22). Die Privatklägerschaft verhält sich – nicht nur in diesem Punkt – widersprüchlich:

- Sie hat mit der Strafanzeige mehrere Ausdrücke aus der Webseite jw.org eingereicht und bezeichnet sie als «Internet-Auszug aus der offiziellen Webseite der Antragsteller». Dabei ist dies eben der Webauftritt der weltweiten Zentrale in Amerika und nicht der schweizerischen Vereinigung! Dies geht sogar aus den

eingereichten Ausdrucken selbst hervor (z.B. Beilagen 14 S. 2; 15 S. 1; 16 S. 3). Somit machen auch die Antragsteller die Gleichsetzung mit der weltweiten Organisation. Aus dem Handelsregisterauszug, welcher mit der Strafanzeige als Beilage 7 eingereicht wurde, ist ersichtlich, dass sich die Privatküglerschaft ursprünglich als, «Watch Tower Bible & Tract Society of Pennsylvania, New York, Zweigniederlassung Thun» bezeichnet hat. Also auch hier eine Identifizierung mit der Weltzentrale.

- In act. 25 beantragt der Anwalt der PK die Einvernahme des Leiters der Rechtsabteilung «des für die Schweiz zuständigen zentraleuropäischen Zweigbüros» Herrn Benjamin Menne. Somit auch hier eine Gleichsetzung mit der übergeordneten hierarchischen Einheit.
- Wenn man auf der oben erwähnten Webseite jw.org nach 'Rechtsabteilung' sucht wird neben der lokalen Adresse stets auch noch die Weltzentrale (Jehovah's Witnesses, Office of the General Counsel in Tuxedo Park/NY) angegeben, so auch für die Schweiz. Erneut eine Einordnung in die weltweite Organisation.
- Die PK behauptet in der Eingabe vom 10. August 2018 S.10 als Gegenargument gegen vorgelegte Publikationen älteren Datums, die «Antragstellerin» habe sich «in aktuelleren Veröffentlichungen geäußert». Das ist nicht richtig, denn die Anzeigerstatterin gibt keine eigenen Periodika heraus und wäre auch nicht befugt, eigene Meinungen bzw. Interpretationen der Bibel, d.h. von Gottes Wort zu publizieren. Wenn der Gegenanwalt aber die Veröffentlichungen der Weltzentrale meint, dann widerspricht er seiner Forderung, es müssten «einschlägige Fälle aus der Schweiz» benannt werden (a.a.O. S. 10).

Fazit: Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass vorliegend alle weltweiten Vorfälle, Äusserungen, Veröffentlichungen u.ä. beim Entlastungsbeweis zu berücksichtigen sind.

- b) Die Lehre der Zeugen Jehovas ist für die Anhänger nicht hinterfragbar und wird ausschliesslich von der leitenden Körperschaft (= The Governing Body) verbindlich vorgegeben.

Meine Klientin hat in den Beweismitteln I unter 'Ziff. I Wichtige Merkmale...' zu diesem Thema diverse Belege vorgebracht auf die verwiesen werden kann. Wesentlich ist aber, dass dies auch von ZJ

in den offiziellen Schriften so dargestellt wird. Es handelt sich also nicht um eine Einschätzung von aussen, oder um eine «blosse» Behauptung von Kritikern, was von der PK dann wieder als unrichtig bzw. ungläubhaft dargestellt würde. Vielmehr handelt es sich um die offizielle Doktrin. Sehr schön hergeleitet und belegt wird dies in der Dissertation von Bruno Deckert, All along the Watchtower, Eine psychoimmunologische Studie zu den Zeugen Jehovas (Göttingen 2007) auf S. 141ff. Die ZJ behaupten, sich ausschliesslich auf die Bibel, als Wort Gottes zu stützen, und weisen darauf hin, dass Jesus jene getadelt habe, welche Überlieferungen der Menschen heranziehen (a.a.O. S. 141). Allerdings seien «wir alle zum Verständnis der Bibel ... [auf] Hilfe» angewiesen, welche «nicht ausserhalb der Organisation des 'treuen und verständigen Sklaven' [zu] finden» sei (Wachturm, 15. Mai 1981, S. 19; Deckert, a.a.O. S. 142). (Der 'treue und verständige Sklave' ist die gruppeninterne Bezeichnung für die Leitende Körperschaft, also keine herabwürdigende Bezeichnung oder Verballhornung seitens Aussenstehender!) Diese Rangordnung und die absolute Verbindlichkeit der Auslegungen des Governing Body musste vom damaligen Vizepräsidenten F.W. Franz in einem von den ZJ in Schottland angestregten Musterprozess⁷ eingestanden werden. Die Zeitschriften, eben Wachturm und Erwachet, und die sonstigen Publikationen seien für die Mitglieder «massgebend» (=authoritative) und «verbindlich» (=obligatory) (Deckert, a.a.O. S. 143), eine abweichende Interpretation durch ein Mitglied sei nicht zulässig, was auch noch von einem andern Offiziellen bestätigt wurde (Deckert, a.a.O. S. 144/145). Das bedeutet nicht, dass alle Lehrinhalte unabänderlich seien, vielmehr werden gelegentlich Korrekturen angebracht (was allein schon bei den diversen angekündigten – aber nicht eingetroffenen – Prophezeiungen des Weltenendes notwendig wurde). Dies nennen die ZJ dann, dem 'treuen und verständigen Sklaven' sei aufgrund 'gebetvollen Studiums' das 'hellere Licht' zuteil geworden (Deckert, a.a.O. S. 164). Dies ist aber die einzige Möglichkeit einer Veränderung der Lehre und bis zu einer solchen Verlautbarung gilt die bisherige Interpretation als 'Wahrheit', selbst wenn es ein Irrtum war (auch das wurden von Herrn Franz im genannten Prozess eingestanden (a.a.O.).

Fazit: Somit sind sämtliche Publikationen der Wachturmgesellschaft unabhängig vom Publikationsdatum als Beweismittel tauglich, solange

⁷ Protokolle des Prozesses als Faksimile im Netz unter <https://archive.org/details/WalshTrial>

nicht rechtsgenügend bewiesen ist, dass sie aufgehoben bzw. geändert worden sind. Die Beweislast dafür, dass keine Änderungen erfolgt sind, kann aber nicht der Beschuldigten zugewiesen werden (negativa non sunt probanda), vielmehr hätte die PK eine solche Änderung zu beweisen (bzw. die Anklage). Aber sicher genügt es nicht zu bemängeln, die Publikationen, auf die sich die Verteidigung beruft, seien älteren Datums, wie es der Gegenanwalt tut (Eingabe der Gegenpartei vom 18. August 2018 S. 10) ohne die angeblichen davon abweichenden neueren Publikationen konkret zu behaupten und vorzulegen!

5. Vierte Vorbemerkung:

Überschiessende Beschreibung des «erweckten Eindruckes» in der Anklage

An verschiedenen Stellen der Anklageschrift stellt der Staatsanwalt Behauptungen auf über den Eindruck, den die eingeklagten Äusserungen beim Durchschnittsleser angeblich erweckten. Dabei führt er Ausdrücke ein, die von meiner Klientin nie verwendet worden sind.

Ein krasses Beispiel ist «totalitäre Organisation» (a.a.O. B.1. S. 6). Totalitarismus ist ein Fachbegriff in den Politikwissenschaften und kam im Zusammenhang mit dem Faschismus italienischer Prägung auf. Später wurde er für das System der Nationalsozialisten in Deutschland, für den Stalinismus in der Sowjetunion und neuerdings für den sog. islamischen Staat verwendet. Der Begriff wurde vielfach, aber nicht einheitlich definiert (vgl. den entsprechenden Eintrag in Wikipedia).

Es geht nun nicht an, bei der Beschreibung des Eindruckes beim Leser auf Begriffe abzustellen, die andere, ev. gravierendere und weiterreichende Vorwürfe enthalten, als die effektiv geäußerte Kritik. Eine ähnlich unzulässige Umschreibung stellt z. B. «fanatische Religionsgemeinschaft» (a.a.O. A.3. S. 4) dar. Auch unsaubere Verkürzungen geben den erweckten Eindruck unrichtig wieder. Eine «lieblose Organisation» (a.a.O. A.2. S. 3), bzw. «gefährliche Gemeinschaft» (a.a.O. A.3. S. 4) sind (zumindest graduell) nicht dasselbe, wie eine Organisation, deren Lehre oder Praxis liebloses Verhalten beinhaltet oder gefährliche Regelungen aufstellt. Die Rechtsfigur des 'Durchschnittslesers' dient nach herrschender Auffassung der Objektivierung und damit der Ausschaltung subjektiver (Über-)Empfindlichkeiten. Man darf sich darunter aber nicht einen tumben Zeitgenossen vorstellen, der stets das Schlimmste sehen will

und differenzierte Kritik nicht als solche verstehen kann. Somit ist und bleibt alleine massgebend, was die Beschuldigte geschrieben und wie sie ihre Kritik formuliert hat. Dabei muss man sich bewusst sein, dass sowohl im Interview (als auch in der Medienmitteilung) der Platz limitiert war und damit der Differenzierung von der Natur der Sache her Grenzen gesetzt waren.

Man darf diese Hinweise andererseits auch nicht dahingehend verstehen, dass ich die Bezeichnung der PK, bzw. der Wachturmorganisation als totalitäre Organisation gänzlich als unberechtigt oder gar falsch erachte. Aber dann wäre es sinnvoll gewesen genauer darzulegen, welche Aspekte des Begriffes «Totalitarismus» man als erfüllt erachtet und wo Abgrenzungen bzw. Differenzen zu den oben erwähnten totalitären Systemen bestehen und beachtet werden müssen. Meine Klientin hat den Begriff bewusst vermieden, weil der Raum für solche Hintergrunderklärungen fehlte. Diese Differenziertheit und Zurückhaltung ist bei der vorliegenden Gesamtwürdigung zu berücksichtigen, weshalb die überschüssenden Beschreibungen der Staatsanwaltschaft nicht massgebend sein können.

6. Fünfte Vorbemerkung:

Zulassung zum Wahrheits- und Gutgläubensbeweis

Die Privatküglerschaft behauptet, die Beschuldigte solle nicht zum Wahrheits- bzw. Gutgläubensbeweis zugelassen werden (vgl. gegnerische Eingabe vom 10. August 2018, S. 2ff). Das materielle Strafrecht hat in Art. 173 Abs. 3 StGB geregelt, wann die beschuldigte Person zu den Entlastungsbeweisen nicht zuzulassen sei:

- Wenn die Äusserung ohne Wahrung öffentlicher Interessen
- oder sonstwie ohne begründete Veranlassung vorgebracht wird,
- vorwiegend in der Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen,
- insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Dass keine dieser Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, haben wir bereits in unserer Eingabe vom 14. Juli 2017 S. 1-3 ausgeführt. Demgemäss ist belegt, dass sowohl der Verein infoSakta als auch die Beschuldigte als dessen (damalige) Mitarbeiterin in Wahrung allgemeiner Interessen gehandelt haben, d.h. mit dem Ziel der Aufklärung der Öffentlichkeit über kritikwürdige Praktiken zur

Ermöglichung eines gesellschaftlichen Diskurses. Dass die Kritik sachlich vorgetragen und argumentativ untermauert war, erkennt jeder unbefangene Leser. Somit liegt keine verpönte Schmähkritik vor.

Eine solche Kritik an Glaubensinhalten und -betätigungen erfolgte zudem in Ausübung grundrechtlicher Garantien (vgl. BGE 118 Ia 43ff., insb. S. 53).

Auch der letzte Punkt, der einen besonderen Schutz des Privat- und Familienlebens beinhaltet, ist vorliegend nicht erfüllt, weil durch die eingeklagten Äusserungen kein Mitglied der PK in seiner Sphäre des Privat- bzw. Familienlebens beeinträchtigt wird. Die geäusserte Kritik leitet ihre Legitimation vielmehr daraus ab, dass durch die aufgezeigten Praktiken der ZJ im genannten Lebensbereich vorrangige Interessen von Betroffenen verletzt werden. Dies rechtfertigt aber keine erhöhten Anforderungen an die Zulässigkeit des Entlastungsbeweises.

Zudem haben weder die Staatsanwaltschaft noch Ihr Gericht in den Entscheiden über die Abnahme der angebotenen Zeugenbeweise erwogen, dass meine Klientin nicht zu den Entlastungsbeweisen zugelassen sei. Vielmehr wurde sogar explizit auf die bei den Akten liegenden Urkundenbeweise Bezug genommen, was belegt, dass sowohl die Untersuchungsbehörde als auch das erkennende Gericht von der Zulässigkeit der Entlastungsbeweise ausgegangen sind.

Schliesslich ist relevant, dass die erwähnten vier Punkte zum relevanten Sachverhalt gehören. Somit hätten sie in der Anklage hinreichend genau umschrieben werden müssen, was aber nicht der Fall ist. Deshalb verbietet auch das Anklageprinzip, dass in einem Urteil die Zulassung zum Entlastungsbeweis abgelehnt würde.

7. Nun zu den einzelnen angeklagten Äusserungen, die ich nicht in der Reihenfolge der Anklage abhandle, sondern einerseits thematisch geordnet. Andererseits habe ich konkrete Punkte vorgezogen und behandle die allgemeinen Bewertungen gegen Schluss, weil so dem Zuhörer die einzelnen Aspekte, auf welche sich die Bewertungen abstützen, bereits bekannt sind.
8. Zwei-Zeugen-Regel (Anklage Ziff. A. 4 b)

Ich behandle diesen Punkt zuerst, weil eine klare Dichotomie vorliegt, d.h. es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder gilt diese Regel oder sie gilt nicht (mehr). Zudem ist die Wahrheit ohne Studium umfangreicher Unterlagen für jeden nachvollziehbar zu beweisen.

Die Antragsteller behaupten mehrmals, der Hinweis der Beschuldigten, es gebe eine Zwei-Zeugen-Regel, sei unwahr (Strafanzeige S. 4 und 14) ohne aber zu behaupten und schon gar nicht zu belegen, diese Regel sei irgendwann, irgendwo und von irgendwem aufgehoben worden. Dabei weiss jeder Zeuge Jehovas, dass diese Regel gilt, gelehrt und v.a. angewendet wird. Die PK muss es zudem noch genauer wissen, denn es ist anzunehmen, dass ihnen das – den einfachen Mitgliedern nicht zugängliche – Handbuch der Ältesten «Hütet die Herde Gottes» bekannt ist. Und dort steht unmissverständlich: «Es muss zwei oder drei Augenzeugen geben, nicht lediglich Personen, die wiedergeben, was sie gehört haben. Gibt es nur einen Zeugen, kann rechtlich nichts unternommen werden.» (Ältestenhandbuch Kap. 5 Ziff. 37, S. 72). Und: «... bestreitet der Beschuldigte weiterhin die Anschuldigung des einzigen Zeugen und ist die Missetat nicht nachgewiesen, überlassen die Ältesten die Angelegenheit Jehova» (a.a.O. Ziff. 39 S. 73). Die bisherigen Zitate stammen aus dem allgemeinen Kapitel «Wann ein Rechtskomitee gebildet werden sollte». Im weiter hinten angehängten Kapitel 12 «Erklärungen und Richtlinien für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten» finden sich in Ziff. 18ff. ergänzende Vorschriften betr. Kindesmissbrauch. Aber es wird nirgends gesagt, die Zwei-Zeugen-Regel gelte in diesem Zusammenhang nicht. Es wird nur angeordnet, dass die Ältesten unverzüglich das Zweigbüro anrufen sollen, um Anweisungen einzuholen. Zudem werden Sonderregelungen angeordnet in Bezug auf die Konfrontation des Opfers mit dem behaupteten Täter, über die Informationen, die gesammelt und weitergeleitet werden sollen und über die Aufbewahrung der Akten sowie einige anderen Spezialfragen. Und am Schluss steht im Zusammenhang mit einem allfälligen Wechsel der Versammlung durch den Beschuldigten: «nach gewissenhafter Prüfung der Angelegenheit gibt das Zweigbüro Anweisung, was (wenn überhaupt etwas) den Ältesten der anderen Versammlung über die Beschuldigung mitgeteilt werden sollte» (a.a.O. Kap. 12 Ziff. 21 S. 133). Man beachte die Klammer!

Also auch hier steht nicht, dass die allgemeine Zwei-Zeugen-Regel bei Kindesmissbrauch nicht gelte. Und warum nicht? Weil sie eben gilt!

Diverse der angerufenen Zeugen hätten bestätigen können, dass die zitierten Anweisungen auch effektiv so praktiziert werden.

Als Beweis sei vorrangig auf zwei Videos verwiesen, welche selbst von der PK nicht in Zweifel gezogen werden können:

Das erste Video stellt eine Verlautbarung der Weltzentrale der Zeugen Jehovas zur religiösen Bestärkung ihrer Mitglieder dar. Sie wurde auf dem offiziellen Internet-TV-Kanal der Organisation im Monat November 2017 veröffentlicht und ist nach wie vor abrufbar. Es ist ein Vortrag von Gary Breaux, Mitglied des Dienstkomitees der Leitenden Körperschaft.

„Was könnte unseren Glauben noch schnell erschüttern, wenn wir nicht auf der Hut sind: Abtrünnige. Was viele Abtrünnige verbreiten, wird von den Medien und andern aufgeschnappt und weiterverbreitet. Es geht zum Beispiel um unsere biblisch begründete Position, dass zwei Zeugen für ein Rechtskomitee notwendig sind, wenn es kein Geständnis gibt. Schlagt bitte fünfter Mose 19 Vers 15 auf. Es zeigt die Grundlage für unsere Position, fünfter Mose 19 Vers 15 ist sehr eindeutig. Dort heisst es: Kein einzelner Zeuge sollte sich gegen einen Mann hinsichtlich irgendeines Vergehens oder irgendeiner Sünde erheben, im Falle irgendeiner Sünde, die er begehen mag. Auf die Aussage zweier Zeugen oder auf die Aussage dreier Zeugen sollte die Sache feststehen. Eindeutig, oder? Es gibt keine rechtlichen Schritte, wenn es nur einen Zeugen gibt. Aber die Abtrünnigen sagen, schon, aber das Alte Testament sagt ja auch, dass Ehebrecherinnen gesteinigt werden sollen. Daran haltet ihr euch nicht, wieso dann an die Zwei-Zeugen-Regel? Wenn wir nicht aufpassen, kann uns das verwirren. Wir müssen das richtig durchdenken. Aber wie? Nun, schauen wir uns Matthäus 18 Vers 16 an. Jesus Christus hat schliesslich die Christenversammlung gegründet. Und nun schaut mal, was er in Matthäus 18 Vers 16 sagt: Wenn er aber nicht hört, nimm doch einen oder zwei mit dir, damit jede Sache aus dem Mund von zwei oder drei Zeugen festgestellt werde. Jesus Christus hat diese Zwei-Zeugen-Regel für Christen festgelegt. D.h. nicht, dass es keinerlei Folgen gebe, wenn es nur einen Zeugen gibt. Die gibt es vielleicht schon – das hängt von der Situation ab. Aber die Bibel ist eindeutig, bevor ein Rechtskomitee gebildet wird, braucht es entweder ein Geständnis oder zwei Zeugen. Wir werden unsere biblisch begründete Position also nie ändern.“

Die zweite Aufnahme stammt aus amtlicher Quelle, konkret von der australischen Royal Commission⁸, einer gesetzlich geregelten Untersuchungskommission, welche von der australischen Regierung 2013 eingesetzt worden war und im Jahr 2017 den Schlussbericht vorgelegt hat. Sie befasste sich in einer breit angelegten Untersuchung mit dem Umgang diverser Institutionen mit Kindsmisbrauch. Neben vielen anderen Einrichtungen und Organisationen (u.a. der katholischen Kirche) bildeten auch die Praxis der Zeugen Jehovas Gegenstand eingehender Abklärungen. Das Video, das eine Zeit lang auf der Webseite der Royal Commission einsehbar war, findet sich heute im Internet u.a. auf YouTube. Es zeigt die Befragung von Geoffrey Jackson (im Splitscreen links), dem australischen Mitglied der Leitenden Körperschaft der WTG, vor der Royal Commission am 14. August 2015 (also kurz nach dem Interview und dem Artikel im Tages-Anzeiger). Darin bestätigt der Befragte die Existenz der Zwei-Zeugen-Regel und rechtfertigt ihre Geltung nicht nur als Teil der mosaischen Gesetze, sondern auch als christliches Prinzip (relevante Passage am Ende der vorgeschalteten Kurzfassung, englisch):

www.youtube.com/watch?v=dJE4_xGHs8E

Diese Aussagen habe ich nicht transkribiert und gehe davon aus, dass sich das Gericht bereits aufgrund der Akten von diesen Aussagen (gleichlautend übrigens auch jene Rodney Spinks von der australischen Zentrale Bethel⁹) überzeugt hat (vgl. u.a. Beweismittel I S. 42 und die dortige Beilage 2, S. 65f.). Wichtig ist einfach: Die Zwei-Zeugen-Regel gilt auch bei Kindesmissbrauch und die ZJ haben die erklärte Absicht, dies nie zu ändern! Und trotzdem behaupten die PK, der Hinweis meiner Klientin sei unwahr und ehrverletzend.

Getoppt wird diese Unverschämtheit noch dadurch, dass die PK sich nicht scheut, zur Unterstützung ihres Standpunktes auf den Entscheid

⁸ Genauer: Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, vgl. <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/>

⁹ Die Befragung von Herrn Spinks kann man hier ansehen:

<https://www.youtube.com/watch?v=AUAfgKdTeuQ>;

Das Video illustriert nicht nur die Tatsache, dass Herr Spinks nicht bestreitet, dass eine Beschuldigung ohne zweiten Zeugen nicht weiter verfolgt wird, sondern auch die Schwierigkeit/ev. Unmöglichkeit in der Befragung auf den Punkt zu kommen. Zwei Befrager versuchen eine Antwort zu bekommen auf die Frage, warum ein Opfer von Kindsmisbrauch, wenn es die Untätigkeit der Organisation nicht mehr aushalte und deshalb austritt, genauso geächtet wird, wie ein ausgeschlossener Abtrünniger und ob das nicht grausam sei. Herr Spinks antwortet stets, es gebe einen Unterschied zwischen einem Ausschluss (disfellowshipped) und einem Austritt (disassociated), ohne zu behaupten, dass die Ächtung nur beim ersten Fall angewendet würde. Erst als der zweite Befrager (Angus Stuart) fragte, ob die Antwort vielleicht im Bibelverständnis liegen, ergriff Herr Spinks aufatmend diesen Strohalm. Und damit bestätigte er, dass auch Personen, die unter den genannten Umständen ausgetreten sind, geächtet werden.

des Presserates zu verweisen¹⁰ – obwohl sie weiss bzw. wissen musste, dass es sich in der meine Klientin betreffenden Passage um eine klare Fehlentscheidung handelt.

Die Sache mit dem Presserat muss wirklich näher betrachtet werden. Und zwar nicht in Bezug auf die Beurteilung der Arbeit des Journalisten bzw. das Verhalten des Medienhauses, aber in Bezug auf die Aussagen über meine Klientin. Wenn man die bei den Akten liegende Stellungnahme des Presserates genau liest, dann erkennt man, dass die Entscheidung darauf abstützt, dass der Tages-Anzeiger die Beanstandung «anerkannt» habe. Dem Presserat wurden aber keine Beweise vorgelegt, dass die Zwei-Zeugen-Regel nicht oder nicht mehr gelte bzw. bei einem Vorwurf des Kindesmissbrauches nicht angewendet werde und er hat keine eigenen Abklärungen getätigt. Dennoch hat der Presserat nicht nur die Verfahrensbeteiligten (das Medienunternehmen, bzw. den handelnden Journalisten) gerügt, d.h. also jene Akteure, deren Arbeit diese Institution gemäss ihren Statuten überwachen soll. Sondern er hat auch (wie sich ergibt: unrichtige) Feststellungen über meine Klientin getroffen und veröffentlicht, obwohl dazu jegliche Kompetenz zur Beurteilung fehlt und meiner Klientin keine Möglichkeit eingeräumt wurde, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Tamedia, die bestreitet den einschlägigen Vorwurf zugestanden zu haben, hat zwar inzwischen ein Revisionsbegehren eingereicht, aber der Presserat tagt relativ selten und war nicht in der Lage, bis zum Prozesstermin die Revision zu behandeln. Auf unsere Intervention im Hinblick auf dieses Verfahren hin, hat der Presserat mit Schreiben vom 7. Mai 2019 (vgl. Beilage 2) bestätigt, als Grundlage für die Rüge

- nur auf die Zugabe des Rechtsdienstes von Tamedia abgestellt zu haben,
- dass diese Aussage vom Presserat nicht überprüft worden sei,
- und der Presserat über keine beweismässigen Grundlagen verfüge,
- dass meine Klientin nicht befragt worden sei, zumal sie nicht am Verfahren vor dem Presserat beteiligt gewesen sei.

Damit steht fest, dass aus dem Entscheid des Presserates nichts zu Lasten meiner Klientin abgeleitet werden kann. Bei allem Respekt vor der wichtigen Funktion des Presserates steht man etwas ratlos vor der

¹⁰ Vgl. Beilage 3 S. 9 zur Eingabe der PK vom 10. August 2018.

Tatsache, dass eine derart angesehene Institution, in der auch mehrere Juristen mitwirken, den oben dargestellten Sachverhalt nicht korrekt wiedergeben konnte und nicht merkte, dass mit der unzutreffenden Beschreibung fundamentale Rechte von verfahrensfremden Dritten, d.h. von meiner Klientin und von infoSakta, verletzt werden! Ich erachte dies nicht bloss als eine geringfügige Ungeschicklichkeit. Vielmehr handelt es sich um eine gravierende Fehlleistung, weil der Presserat damit ungenauer und unsorgfältiger formuliert, als er es von den von ihm überwachten Journalisten (zu Recht) einfordert (vgl. Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten Ziff. 3 a.E. betr. Pflicht, unbestätigte Meldungen als solche zu deklarieren)¹¹.

Zusammenfassend ist zur Zwei-Zeugen-Regel festzuhalten, dass es sich um eine Regel aus den mosaischen Gesetzen handelt. Jesus hat gesagt, dass die mosaischen Gesetze für seine Anhänger, d.h. die Christen nicht mehr gelten. Im oben transkribierten Video, wo die Zwei-Zeugen-Regel als christliches Prinzip umzudeuten versucht wird, erkennt man bei Nachlesen der Belegstelle (Matth 18:16), dass Jesus dort nicht die Überführung eines Täters meint, vielmehr sollen die ein bis zwei Personen, welche der Angesprochene mitnehmen soll, später bezeugen können, dass der Gläubige effektiv versucht hat, seinen sündigen Bruder auf den rechten Weg zurückzuführen. Der erste Schritt soll ja sein, dass er den Bruder unter vier Augen ermahnen soll und wenn dieser seinen Fehler einsieht, dann wäre alles erledigt. Also meinte Jesus nicht den Schuldbeweis, sondern den Beweis der hinreichenden christlichen Ermahnung bzw. für die Unbelehrbarkeit des Sünders!

Die Historiker sind sich nicht einig, ob es Moses als historische Figur wirklich gegeben hat. Aber wenn, dann dürfte er in einer Zeit elf+ Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung einzuordnen sein. Die ältesten Dokumente, welche die Bücher Mose beinhalten, stammen aus der Zeit von 400 bis 600 Jahre v.Chr., also aus einer deutlich späteren Periode. Wieweit es sinnvoll ist, Beweisregeln aus solch archaischen Zeiten, die zudem nur sehr indirekt überliefert sind, auf den heutigen Umgang einer Organisation mit dem Verdacht auf möglichen Kindsmisbrauch in den eigenen Reihen anzuwenden, mag jeder für sich selber entscheiden. Auch wie verantwortet werden kann, sämtliche Erkenntnisse aus der Entwicklungen in Medizin, Kriminaltechnik, Forensik, von Bild- und Tonaufnahmen bzw. sonstiger technischer Beweise und die

¹¹ Auf den weiteren Punkt, den der Presserat zwar nicht gerügt, aber (ebenfalls zu Unrecht) als Ungenauigkeit bezeichnet hat, gehe ich hier nicht ein, weil er nicht Teil der Anklage bildet.

Errungenschaften im Straf- und Strafprozessrecht, dem Opferschutz etc. hintanzustellen oder zu missachten, zugunsten der erwähnten uralten und überholten Regel, welche nur mit logischen Verrenkungen aus den Bibeltexten konstruiert werden kann, mag der Einzelne mit seinem Gewissen ausmachen. Die Zeugen Jehovas dürfen das glauben, was ihnen die Leitende Körperschaft als Bibelauslegung präsentiert, aber sicher darf man dies andererseits auch kritisieren, und nicht nur, weil die Auffassung wenig sinnvoll und die Begründung nicht logisch ist, sondern – insbesondere in den Fällen des Kindesmissbrauchs – weil diese Auffassung eben ganz vital die Interessen des Opfers (und potentiell zukünftiger Opfer) verletzt bzw. gefährdet!

9. Übriges zum Umgang mit Kindsmisbrauch innerhalb der Organisation
(Anklage Ziff. A. 4.a. und b.)

Nun zeigen die bisherigen Ausführungen, dass ein genaues Eingehen auf die einzelnen Anklagepunkte und die Analyse der kritisierten Richtlinien bzw. der Praxis der WTG bereits schon beim ersten Punkt erheblichen Raum (und damit auch Zeit) beansprucht. Ich werde mich also bei den nächsten Aspekten zurückhalten müssen und mehr auf die bei den Akten liegenden Ausführungen verweisen.

Wie das geschlossene System die Opfer benachteiligt, den Opferschutz beeinträchtigt und die nicht geständigen Täter begünstigt, hat meine Klientin u.a. in Beilage 7 zu den Beweismitteln Schritt für Schritt dargelegt und belegt. Sicher ist es völlig ungenügend, wenn die Ältesten einfach das Zweigbüro informieren und Anweisungen einholen. Solange kein Rechtskomitee geurteilt hat (bzw. gar nicht einberufen wird) gilt ein Beschuldigter nicht als Täter und behält seine Stellung und Rechte in der Versammlung. Das Opfer (soweit es in der gleichen Versammlung ist) begegnet seinem Peiniger dauernd und muss schweigen ... und es besteht die Gefahr der Retraumatisierung. Diverse Fälle, wo das Opfer zum Schweigen angemahnt und bei Verstoss dagegen ausgeschlossen worden ist, wurden dort dargestellt¹², wie dies auch die Royal Commission als Ergebnis ihrer Untersuchung präsentiert hat.

Zu diesen Anklagepunkten wären die von der Verteidigung angerufenen Zeugen nützlich gewesen, da jene, die einmal selber Älteste gewesen waren, davon hätten berichten können, was sie in solchen Situationen

¹² Vgl. auch Beweismittel I S. 43 und Beweismittel II S. 10

selber unternommen haben und welche Anweisungen sie vom Zweigbüro erhalten haben. Die Direktbetroffenen bzw. deren Angehörigen (Eltern) hätten bezeugen können, welche Ermahnungen die Ältesten den Opfern und den Angehörigen erteilt haben, unter welchen Umständen die Abklärungen vorgenommen wurden, was sich nach der Erhebung der Beschuldigungen in der Versammlung abgespielt hat und welche Massnahmen von der WTG ergriffen, bzw. unterlassen worden waren, inkl. jene gegen die beschuldigenden Opfer, deren Fälle von keinem Rechtskomitee untersucht wurden und die dennoch nicht schweigen wollten. Die (in der Beratung tätigen) Fachpersonen hätten berichten können, wie oft solche Fälle in der Beratung vorkommen, welchen Ausgang sie genommen haben und welche psychischen Auswirkungen bei den Opfern zu beobachten waren. Dies hätte die Angaben der Royal Commission ergänzt, welche festgestellt hat, dass die ZJ alleine in Australien in ihren Unterlagen (die sie unter Druck der RC herausgeben mussten) über 1'000 beschuldigte Personen bei über 1'800 aktenkundigen Beschuldigungen verzeichnet hatten und dass kein Fall von der WTG zur Anzeige gebracht worden ist (Obwohl in Australien offenbar in gewissen Teilstaaten eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht). Der Bericht der RC beruht zwar auf aufwändigeren Untersuchungen als dies einer Fachstelle (wie z.B. infoSakta) kapazitätsmässig möglich ist. Zudem konnte die RC im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren eigene Beweise erheben und bei den Abklärungen staatliche Zwangsmassnahmen einsetzen, was einer privaten Stelle naturgemäss verwehrt bleibt. Aber dennoch decken sich die Erkenntnisse, welche die Beratungsstellen und Betroffeneninitiativen weltweit parallel bzw. bereits früher in der Beratungsarbeit gewinnen konnten. Und in den Schlussfolgerungen hielt die RC u.a. fest:

«The two-witness rule remains a current procedural rule that is applied today within the Jehovah's Witness organisation in all cases of complaints of 'wrongdoing', including child sexual abuse» (Beweismittel I, Beilage 2 S. 65)

«We do not consider the Jehovah's Witness organisation to be an organisation which responds adequately to child sexual abuse. We do not believe that children are adequately protected from the risk of sexual abuse for the following reasons:

- ***The organisation relies on outdated policies and practices to respond to allegations of child sexual abuse. Also, those policies and practices are not subject to ongoing and continuous review. The policies and***

practices are, by and large, wholly inappropriate and unsuitable for application in cases of child sexual abuse. The organisation's retention and continued application of policies such as the two-witness-rule in cases of child sexual abuse shows a serious lack of understanding of the nature of child sexual abuse.

- ...
- ***In deciding the sanctions to impose and/or precautions to take in relation to a known or suspected perpetrator, the organisation has inadequate regard to the risk that that perpetrator might reoffend. This demonstrates a serious lack of understanding of the nature and impact of child sexual abuse.***
- ***The organisation's general practice of not reporting serious instances of child sexual abuse to police or authorities – in particular, where the complainant is a child – demonstrates a serious failure by the organisation to provide for the safety and protection of children in the organisation and in the community. » (Beweismittel I, Beilage 2 S. 77)***

In einem Satz zusammengefasst, erachtet die RC die Zwei-Zeugen-Regel als unangebracht und untauglich für Fälle des Kindsmisbrauchs und der Organisation der ZJ fehle grundlegend das nötige Verständnis für das Problem und das Schadenspotential des Kindsmisbrauchs und schliesslich habe die Organisation darin versagt den Kindern in ihren Reihen den nötigen Schutz zu gewährleisten und ein erneutes Delinquieren der mutmasslichen oder erwiesenen Täter zu verhindern.

Das ist klar und deutlich. Aber wie unbeeindruckt die ZJ an ihren bedenklichen und schädlichen Praktiken festhalten, zeigt ein Vergleich zweier Daten:

- Der Bericht der RC datiert vom Oktober 2016.
- Der Vortrag von Gary Breaux wurde im November 2017 auf die Webseite gesetzt.

Also Uneinsichtigkeit in extremis, weil die Feststellungen ja nur von einer weltlichen Instanz getroffen wurden – aber andererseits soll die Beschuldigte von einem weltlichen Gericht für den sachlich vorgetragenen und wahren Hinweis auf die problematischen Praktiken bestraft werden!

Nachträglicher Einschub:

Mit Eingabe vom 24. Juni 2019 hat der Anwalt der PK noch einen Artikel aus der Studienausgabe des Wachturms vom 15. 5.2019 eingereicht, der «die Haltung von Jehovas Zeugen zum Thema Kindsmisbrauch erläutert und die religionsrechtliche Vorgehensweise beschreibt, die weltweit für Jehovas Zeugen gilt».

Dazu sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Zum Bericht der RC vertrat der Gegenanwalt die Auffassung, dass die dortigen Feststellungen nicht für den Wahrheits- und Gutgläubensbeweis meiner Klientin benutzt werden könnten, da «die benannte australische Kommission ihren Bericht zeitlich nach der bereits erfolgten unwahren Äusserung der Beschuldigten veröffentlicht» habe (vgl. Eingabe vom 10. August 2018, Beilage 8, Rz. 35 S. 8)¹³. Aber jetzt soll plötzlich ein Artikel neuesten Datums die Unwahrheit einer Aussage aus dem Jahr 2015 beweisen? Man beachte, dass weder der Anwalt noch der Artikel ein Wort darüber verlieren, dass die im Artikel vertretenen Auffassungen schon 2015 gegolten haben sollen. Damit ist dieser Artikel völlig untauglich für das vorliegende Verfahren!
- Zudem ist Ihnen sicher aufgefallen, dass darin die Anwendung der Zwei-Zeugen-Regel bei Kindsmisbrauch erneut bestätigt wird (a.a.O. Rz 15 und 16). Dies in Übereinstimmung mit der aktuellen Ausgabe des Ältestenhandbuches (dort Kap. 12 Ziff. 40.2 und 42). – Die Uneinsichtigkeit dauert also an!
- In Bezug auf die Anzeige der Beschuldigung eines Kindsmisbrauches hat es gewisse Änderungen gegeben (dies hat meine Klientin an anderer Stelle auch korrekt dargestellt. Vgl. den ausführlichen Bericht meiner Mandantin «Sexueller Missbrauch in der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas vom 3. März 2017, S. 27, Beweismittel I S. 40f. und dortige Beilage 7). Wieweit dies nur Deklarationen sind oder es heute auch so gehandhabt wird, wie es hier steht (also Anzeige an die zuständige weltliche Instanz durch die Ältesten, auch wenn mangels zweitem Zeugen kein Rechtskomitee gebildet wird, Rz 16), kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden, da solche

¹³ Demgegenüber wurde bereits in unserer Eingabe vom 14. Juli 2017 S.5f. dargelegt, weshalb der Bericht eben doch mitberücksichtigt werden muss, auch wenn sich meine Klientin bei ihren Aussagen nicht darauf abgestützt hat.

Umstände einer neuen Praxis erst verzögert in der Beratungsarbeit oder durch Aussteiger berichtet werden. Wesentlich für das vorliegende Verfahren ist aber, dass keine der eingeklagten Äusserungen die Problematik der Anzeigepflicht seitens der ZJ betrifft. Aber immerhin gilt es festzuhalten, dass die RC (wie oben wörtlich zitiert) eine generelle Praxis der ZJ festgestellt hat, Fälle von Kindsmisbrauchs nicht zu melden. In der damals geltenden Version des Ältestenbuchs war noch keine Anzeigepflicht der Ältesten vorgeschrieben sondern nur festgehalten, dass die Ältesten niemanden davon abhalten sollten, Anzeige zu erstatten und wenn jemand dies tun sollte, dann habe er weder Kritik noch Massnahmen der Versammlung zu befürchten (a.a.O. Kap. 12 Ziff. 19 S. 132). In der neuesten Version dieses Handbuchs (Februar 2019) ist der Hinweis auf allfällige staatliche Anzeigepflichten enthalten sowie die Pflicht, unverzüglich die Rechtsabteilung anzurufen (a.a.O. Kap. 14 Ziff. 6).

10. Zur Praxis der Ächtung (Anklage Ziff. A.1 a. und b. sowie Ziff. 2; ev. Ziff. B.2.)

Auch hier hat die PK die Unverfrorenheit zu behaupten, der Hinweis im Interview auf die Praxis der Ächtung (englisch «shunning») sei unwahr!

(Davon zu unterscheiden ist der Aspekt, wo sich die Anzeigerstatter gegen die Qualifizierung dieser Praxis durch die Beschuldigte wehren, auf diesen Punkt komme ich später zurück. Vorerst geht es nur um die Tatsache, ob Ächtung praktiziert wird.)

Dabei ist der ‘Gemeinschaftsentzug’, wie die Praxis von den ZJ meist genannt ist, an unzähligen Stellen der offiziellen Publikationen beschrieben und wird von der Organisation auch unter Androhung von Sanktionen im Unterlassungsfall eingefordert. Zudem kommen solche Fälle sehr häufig vor und bilden ein vorrangiges Problemfeld in der Beratungspraxis. Meine Klientin hat dazu ausführliche Quellen und Belege zusammengestellt und mit detaillierten Darstellungen weiterer Umstände in den Gesamtzusammenhang der Lehre der ZJ eingebettet. Die von uns genannten Zeugen hätten ihre persönlichen Erfahrungen, die Rigidität der Durchsetzung der Praxis, die Ermahnung der Ältesten,

die Häufigkeit solcher Vorkommnisse und die Ängste, welche die Drohung mit dem Gemeinschaftsentzug auslösen, bestätigen können.

Somit stellt die Bestreitung dieser Praxis durch die PK, und der Versuch, die «weltliche» Strafjustiz zur Pönalisierung dieser wahren Behauptung zu instrumentalisieren, einen Rechtsmissbrauch dar.

Die Radikalität mit welcher der Gemeinschaftsentzug, eben die Ächtung, vollzogen werden soll, lässt sich nur dann verstehen, wenn man sich auch gleichzeitig das Bild vor Augen führt, mit welchem die zu ächtenden Personen – eben die Abtrünnigen – beschrieben werden. Ergänzend zu den Belegen der Beschuldigten in Beweismitteln I und II sei auf die oben zitierte Dissertation von Bruno Deckert verwiesen (a.a.O. S. 195-198 zum Gemeinschaftsentzug und S. 198-205 zur Abtrünnigkeit.).

Die PK hat in Ihrer Strafanzeige auf eine Publikation auf der offiziellen Webseite verwiesen 'Sich nicht aus er Bahn werfen lassen, wenn sich ein Kind von Jehova abwendet' (Beilage 13 zur Strafanzeige). Dieser Text zeige, dass die Äusserungen der Beschuldigten unwahr und ehrverletzend seien. Da kann man nur noch staunen! Weil genau das Gegenteil der Fall ist: Der Text belegt exakt die Kritik meiner Klientin! Die ersten Seiten des Aufsatzes sind zwar in einem versöhnlichen, verständnisvollen Ton verfasst, zielen aber klar erkennbar auf die Tröstung und vor allem Bestärkung der Eltern ab, die natürlich als treue ZJ über die Abwendung ihres Kindes traurig sind. Aber dann kommt der Text auf die Sanktionen zu sprechen und lädt sie gleich mit einer weitreichenden Bedeutung auf, es geht bei der Anwendung des Gemeinschaftsentzuges und anderer Massnahmen, welche Ältesten anordnen, darum, «dem Teufel zu widerstehen» (a.a.O. S. 3f.) und auch um die eigene Errettung, d.h. das eigene Verhältnis zu Jehova. (a.a O. S. 4 unterster Abschnitt). «Dich auf die Seite Deines Kindes zu stellen, würde ihm keinen Schutz vor dem Teufel bieten (a.a.O. S. 4). Unter dem Titel 'Bei strengen Zuchtmassnahmen' werden dann die Variationen bei der Meidung/Ächtung beschrieben.

Wenn das Kind volljährig ist und den Haushalt der Eltern bereits verlassen hat, dann kommt das volle Programm zur Anwendung mit nur einer Einschränkung: «Zwar können notwendige Familienangelegenheiten den Kontakt mit dem Ausgeschlossenen erfordern, aber Eltern sollen sich bemühen, den Umgang mit dem Ausgeschlossenen auf das Nötige zu beschränken.» (a.a.O. S. 4) Dies bedeutet dann, dass man

zwar Kontakt haben kann bei einer Beerdigung, der Abwicklung technischer Angelegenheiten o.ä, aber grusslos beim Zusammentreffen und beim Abschied, man erkundigt sich nicht nach dem Befinden und wenn es sich ergeben sollte, dass der Ausgeschlossene ein Gebet spricht, beteiligt man sich nicht beim 'Amen', denn das wäre ja schon verpönte 'geistige Gemeinschaft'.

Bei minderjährigen Kindern, die noch bei den ZJ-Eltern leben « ... kümmerst du dich natürlich um seine körperlichen Bedürfnisse. Dein Kind benötigt dich nach wie vor: Es muss erzogen und moralisch angeleitet werden, und Du bist verpflichtet, genau das zu tun.» (a.a.O. S. 4) 'Genau das' bedeutet eben auch: 'nicht mehr'! Somit entspricht die Kritik der Beschuldigten exakt den zitierten Anweisungen. Meine Klientin hat ja nirgends gesagt, die Befriedigung von körperlichen Bedürfnissen (z.B. auf Wohnung, Nahrung, Gesundheitspflege) würden einem ausgeschlossenen minderjährigen Kind verweigert, sie hat vielmehr auf die Isolierung auf der emotionalen Ebene hingewiesen: «Etwas Liebes zu sagen, nachfragen, wie der Tag war, oder das Kind in den Arm nehmen – das liegt nicht mehr drin». Und solches würde ja nach durchschnittlichem Verständnis zu einer normalen Eltern-Kind-Beziehung gehören, oder? Diverse Zeugen hätten zu diesen speziellen Aspekten des Problemkreises 'Ächtung' ihre Erfahrungen beisteuern können, sei es, was sie oder ihr Umfeld erlebt haben oder welche Aussagen die Ältesten zu diesem Thema verbreitet haben.

Zudem hätte ich auch hier gerne ein Video vorgespielt, das mehrere Aspekte schlagend beweist. Es zeigt ein 10-jähriges Mädchen, das an einer Versammlung der ZJ von seiner Mutter auf die Bühne begleitet wird und dann berichtet, wie es seine eigene Schwester «gemieden» hat und dafür lauten Applaus des Publikums erntet (vgl. dazu Beweismittel II Beilage 5).

<https://www.youtube.com/watch?v=0YzGNfDa8kI>

Das Video ist in Englisch ohne Übersetzung und leider von schlechter Aufnahmequalität, weil der Ton nicht über die im Bild erkennbare Verstärkeranlage der Veranstaltung aufgenommen wurde, sondern wahrscheinlich mit einer Handykamera¹⁴. Offenbar haben es die Eltern des Mädchens eine Zeitlang auf ihrer Webseite publiziert, heute findet man es noch bei YouTube in verschiedenen langen Versionen. Das Video

¹⁴ Transkript in Beilage 10

ist aber nicht nur akustisch schwer verständlich, es ist auch schwer erträglich. Es schmerzt, wenn man zusehen muss wie ein 10-jähriges Mädchen zur Propagierung einer solch menschenverachtenden Praxis vorgeführt wird. Neben den schriftlichen Belegen zeigen diese Bilder aber, dass die Ächtung auch innerhalb der engeren Familie praktiziert und von der Organisation gefordert wird¹⁵, was auch durch mehrere anderen vorgelegten Belege bewiesen ist.

Somit sind die diesbezüglichen Tatsachenbehauptungen der Beschuldigten hinreichend bewiesen. Zudem muss grundsätzlich in Zweifel gezogen werden, ob die Darstellung der Praxis der Ächtung überhaupt geeignet ist, die Ehre der ZJ zu verletzen. Denn die Anhänger der WTG sind ja stolz, sich so zu verhalten und bezeichnen diese Praxis gelegentlich in ihren Schriften als «liebvolle Vorkehrung». Somit lässt eine Beschreibung des Gemeinschaftsentzuges die Mitglieder der PK nicht in einem schlechteren Licht erscheinen, als sie dies durch ihre eigenen Publikation gewohnt sind und womit sie einverstanden sind.

<https://wol.jw.org/de/wol/d/r10/lp-x/1995526>

Was nun die Qualifizierung als «verordnetes Mobbing», «menschenrechtswidrige Praxis», bzw. «Verstoss gegen die Menschenrechte und Verfassung» angeht, so ist rasch erkennbar, dass es sich um (zumindest) vertretbare, berechnete (gemischte) Werturteile handelt. Die juristische Frage, wieweit es sich bei den Verfassungsgarantien nur um vom Staat zu beachtende negative Freiheitsrechte oder um Grundrechte mit Drittwirkung handelt, ist hier nicht relevant, da es sich bei den eingeklagten Äusserungen nicht um Beurteilungen in einem juristischen Kontext handelt, vielmehr um Bewertungen, die sich an das allgemeine Publikum richten. Dass die Forderung, Abtrünnige auch solche in der eigenen Familie zu ächten/meiden, sowohl die konventions- und verfassungsmässig geschützte Würde des Menschen und den Schutz der Familie verletzen, ist ohne weiteres einsichtig. Somit kann von Ehrverletzung keine Rede sein.

¹⁵ Hierher gehört auch die oben in FN 10 verlinkte Befragung von Rodney Spinks vor der Royal Commission, der nicht bestritten hat, dass selbst Opfer von sexuellem Missbrauch, bei denen kein Rechtskomitee gebildet wird, und dann nicht schweigen und in der Folge ausgeschlossen werden, bzw. von sich aus austreten, «gemieden» werden.

11. Folgen der Ablehnung von Bluttransfusionen (Anklage Ziff. A. 3.)

Hier ist lediglich eine Äusserung betr. der Folgen der Ablehnung von Bluttransfusionen eingeklagt. Entsprechende Fälle sind bei den Beweismitteln I und II angeführt und belegt.

Auch hier weiss die Privatklägerschaft natürlich, dass die eingeklagten Äusserungen wahr sind, weshalb auch hier der Strafantrag klar mutwillig ist

Einige der angebotenen (aber leider nicht einvernommenen) Zeugen hätten auch von nicht publik gewordenen Fällen aus ihrem Erfahrungsbereich berichten können.

12. Religionsfreiheit innen / aussen (Anklage Ziff. A 1.c.; ev. Ziff. B. 3.)

Es ist zu betonen, dass sich meine Klientin zwar mit der Erwähnung von «Art. 18» auf die UNO Resolution bezogen hat. Als Fachperson auf psychologischem Gebiet und aufgrund des bei den eingeklagten Äusserungen klar erkennbaren nicht-juristischen Kontextes, lag der Schwerpunkt nicht auf der Tatsache, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die UNO rechtlich nicht verbindlich ist im Gegensatz zu den analogen Garantien in der EMRK und der Verfassung. Vielmehr war entscheidend, dass hier das «wechseln» der Religion bzw. Weltanschauung explizit erwähnt wird (wie auch in der EMRK), und weder die Gerichtspraxis oder die Lehrmeinung herangezogen werden muss, um zu belegen dass alle erwähnten Deklarationen und Grundrechte verhindern sollen, dass ein Lossagen vom bzw. ein Wechseln des Glaubens unterbunden bzw. mit relevanten Hindernissen eingeschränkt werden darf. Dass die Zeugen Jehovas mit dem oben genauer dargestellten Gemeinschaftsentszug (und den weiteren Androhungen, was mit Abtrünnigen passieren werde) massive Nachteile androhen und tief in die Persönlichkeitsrechte eingreifende Sanktionen praktizieren, kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen.

Dass diese Folgen eines Austrittes nicht eine zufällige Konsequenz der Trennung ist, sondern von der Organisation der ZJ als 'weitreichendstes Kontroll- und Disziplinierungsinstrument' (a.a.O. S. 195) im Rahmen ihres System eingesetzt wird, hat Bruno Deckert in der bereits mehrfach zitierten Dissertation klar hergeleitet und belegt (vgl. a.a.O. S. 185ff auch mit jenen Elemente, welche die Tragweite der Ächtung noch verstärken

sollen, indem die Anhänger angehalten werden, sich von der übrigen Welt zu isolieren).

Auch hier hätten die angebotenen Zeugen bestätigen können, dass viele Personen, die sich von der WTG lossagen wollen, von diesen Sanktionen abgehalten werden, oder nur verzögert den Mut dazu finden. D.h. dass sie erst nach einer längeren inneren – aber nach aussen geheim gehaltenen – ‘Distanzierung’ effektiv austreten, eventuell unter Druck der Isolierung von ihrem ganzen bisherigen Umfeld nochmals reumütig zurückkehren und erst in einem weiteren Anlauf ihr Recht durchzusetzen im Stande sind. Oder dann nach dem Austritt erheblich und längere Zeit unter der Ächtung leiden. Solche Umstände lassen sich selbstverständlich nicht mit Publikationen der WTG belegen.

13. Auswirkung der Lehre auf Berufsbildung (Anklage ev. Ziff. B. 4.)

Auch hier kann in erster Linie auf die von der Beschuldigten zusammengestellten Unterlagen verwiesen werden (u.a. Beweismittel I S. 56ff. Man beachte, dass der Vortrag von Anthony Morris II aus dem Jahr 2015, stammt also aus dem gleichen Jahr wie das eingeklagte Interview. In den vorgelegten Unterlagen konnten auch die Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten aufgezeigt und belegt werden, weil hier viel mehr Platz zur Verfügung stand als im kurzen Interview und in der ebenfalls kurzen Medienmitteilung. Aber gerade diese Darstellung zeigt deutlich, dass die eingeklagten Äusserungen wahr sind.

Auch zu diesem Punkt hätten die angerufenen Zeugen ergänzende und bestätigende Aussagen machen können, da praktisch jede Familie mit Kindern mit diesen Fragen konfrontiert wird und somit von persönlichen Erfahrungen berichten kann.

14. Verhältnis zur «Welt», u.a. Stichwort Schullager (Anklage ev. Ziff. B. 5.)

Wie eingangs erwähnt, darf auf diesen Anklagepunkt nicht eingetreten werden. Aber er wäre durch die vorgelegten Beweismittel sowieso bewiesen gewesen. Und auch die offerierten Zeugen hätten konkrete persönliche Erlebnisse zu diesem Themenkomplex beisteuern können.

15. Allgemeine Bewertungen (Anklage Ziff. A. 5. Und ev. Ziff. B. 1.)

Bei der Beurteilung der Formulierungen und der Wortwahl in den Äusserungen der Beschuldigten ist gemäss Lehre und Gerichtspraxis der Kontext zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Ausdrucksweise in den kritischen Beurteilungen vor dem Hintergrund der Formulierungen gesehen werden muss, mit welchen die Religionsgemeinschaft selbst ihre Lehre und Praxis formuliert. Bereits oben wurde dargestellt, dass die Beschuldigte ihren Standpunkt sachlich und argumentativ vorgetragen hat und deshalb keine Schmähkritik vorliegt. Zudem wurden einige Beschreibungen der Abtrünnigen aufgezeigt. Zur Illustration wird zusätzlich eine längere Liste von Zitaten der Kritikerwebseite silentlambs.org eingereicht (Beilage 5). Es ist abstossend, wie viel von «Hass» die Rede ist und welche menschenverachtenden Beschreibungen hier verwendet werden.

Ein Zitat auch dem Wachturm vom 15.01.1953 sei herausgegriffen:

«Da uns durch die Gesetze der weltlichen Nationen, unter denen wir leben, und auch durch die Gesetze Gottes durch Christus Jesus Schranken auferlegt sind, können wir nur bis zu einem gewissen Grade gegen Abgefallene Schritte unternehmen, das heisst in Übereinstimmung mit beiden Gesetzgebungen. Das Gesetz des Landes und das Gesetz Gottes durch Christus Jesus verbietet uns, Abgefallene zu töten, auch wenn sie Glieder unserer eigenen Blutsverwandtschaft sind.»

Was kann man dazu noch sagen? Was ist das für eine Religionsgemeinschaft, die sich gedrängt fühlt, Ihren Anhängern so etwas sagen zu müssen? Geht sie davon aus, dass ihre Gläubigen aufgrund der übrigen Lehre noch in der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts zu einer Tötung schreiten würden, insbesondere gegen Blutsverwandte? Nun ist dieses Zitat zugegebenermassen etwas älter, und die WTG dürfte inzwischen gemerkt haben, dass es nicht so klug ist, so etwas zu publizieren, aber mir ist nicht bekannt, dass sich die WTG jemals von dieser Aussage distanziert und schon gar nicht dafür entschuldigt hätte. Soviel zur Würdigung der Äusserungen der Beschuldigten!

Im fünften Anklagepunkt hat die Beschuldigte einige generelle Aussagen zur öffentlichen Wahrnehmung der ZJ gemacht, die für sich alleine gar

nicht ehrverletzend sein können. Dabei wies sie als Begründung darauf hin, dass gegen die Anhänger 'schwere Formen von Gewalt' ausgeübt werde und nahm eine Bewertung vor, dass es sich um eine problematische Gemeinschaft handle.

In Beweismittel I S, 46-49 hat die Beschuldigte ausführlich die einzelnen Kategorien und Fallgruppen erläutert und mit den entsprechenden Unterlagen belegt. Es kann darauf verwiesen werden.

Auch zu diesen Aspekten wäre der Zeugenbeweis besonders wichtig gewesen, da die Zeugen die inneren Vorgänge und die Auswirkungen der kritisierten Abläufe hätten bestätigen können. Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass viele relevante Verhaltensweisen (z.B. Drohungen, Beschimpfungen, Abwertungen etc.) nicht in den Richtlinien beschrieben sind, vielmehr wird dort von 'Ermahnungen', von 'Bemühungen den Bruder oder die Schwester wieder in die Wahrheit zurückzuführen' gesprochen, aber im Konkreten geht es oft sehr viel direkter und aggressiver zu. Diesen Beweis zu führen, wurde meiner Klientin verwehrt.

Das Werturteil 'problematische Gemeinschaft' ist eine sachliche Kritik und aufgrund des Gesagten sicher zulässig.

Obwohl auf die Anklage betr. Äusserungen in der Medienmitteilung nicht eingetreten werden darf, sei noch kurz auf den Begriff 'manipulativ' eingegangen, welchen die Beschuldigte nur in der Medienmitteilung verwendet hat. Als Manipulation wird allgemein die Beeinflussung eines Menschen verstanden, um diesen zu einem Verhalten zu bewegen, für welches dieser sich aus eigenem Antrieb nicht entscheiden würde und das nicht zu seinem Vorteil ist. Solche Mechanismen und deren Verankerung in der Lehre der ZJ hat Bruno Deckert in seiner Dissertation näher beschrieben, insbesondere unter dem Titel «Psychologische Immunisierung» (a.a.O. ab S. 171) sowie in der Qualitativen Studie (a.a.O. S. 231ff.). Beispiele hat auch meine Klientin in Ihren Ausführungen beschrieben, z.B.: Beweismittel I S. 34, wo auf das Heft *Erwacht* Mai 1994 verwiesen wird, auf dessen Titelbild drei jugendliche ZJ portraitiert sind, die nach der Verweigerung von Bluttransfusionen gestorben sind. Im dazugehörigen Artikel werden sie als Vorbilder dargestellt. Oder in Beweismittel II S. 6, wo Ruth Sarah Pohl darauf hinweist, dass in den Schriften der ZJ Kinder direkt angesprochen werden und dabei an typische Kinderängste angeknüpft

wird (Bild eines brüllenden Löwen und die Erklärung, dass die Dämonen genauso wie Löwen gerne Kinder jagen). Auch hier liesse sich die Liste der Beispiele beliebig verlängern.

Für den Eventualfall kann darauf verwiesen werden.

16. Zum Verweis der PK auf ausländische Verfahren

Die Anzeigerstatter haben in ihren Ausführungen sehr viel Raum darauf verwendet, auf ausländische Verfahren zu verweisen. Das ist aber unbehelflich. Die deutschen Urteile betr. Zulassung der Wachturngesellschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft sind nicht geeignet irgendeine hier relevante Frage zu präjudizieren. Der primäre, wenn auch nicht der gewichtigste Unterschied besteht darin, dass dort deutsches Recht angewendet wurde, während hier schweizerisches Recht gilt. Würde man analoge Normen (z.B. betr. Ehrverletzung) vergleichen, wären da die Unterschiede nicht fundamental. Viel wichtiger ist aber, dass dort verwaltungsrechtliche Fragen zu entscheiden waren, während es hier um ein Strafverfahren geht. Der deutsche Staat kann selber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen er gewissen Religionsgemeinschaften den Status einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zuerkennen will (in solchen Fragen unterscheidet sich die schweizerische Rechtsordnung allerdings deutlich von jener unseres nördlichen Nachbarlandes) und nach welchen Regeln er die Erfüllung dieser Voraussetzungen gerichtlich überprüfen will. Die deutschen Gerichte haben sich z.B. dazu entschlossen, generell keine Zeugnisse von Ausgetretenen anzuhören. Ich will diese Entscheidung nicht kommentieren. Es gehört zur Souveränität eines Staates, die Verfahrensregeln festzulegen, insbesondere wenn es um Rechtsbeziehungen zwischen einem Rechtssubjekt (das wäre in diesen Fällen die antragstellende Religionsgemeinschaft) und dem Staat geht. Ob sich auf diese Weise effektiv die wahren Verhältnisse feststellen lassen, darf – auch aus der Ferne – zumindest bezweifelt werden. Wenn aber die gleiche Vorgehensart auf ein schweizerisches Strafverfahren übertragen werden soll, dann gilt es doch, vehement zu widersprechen. Im vorliegenden Verfahren soll ein (privates) Rechtssubjekt (die Beschuldigte) durch staatliche Zwangsmittel bestraft werden, weil ein anderes privates Rechtssubjekt (die PK) eine Ehrverletzung behauptet. Da sind die Anforderungen an den Schuldbeweis (der hier auf das Misslingen des Entlastungsbeweises abstützt) natürlich ganz andere.

Zudem war dort das strikte verfassungsmässige Gebot der staatlichen Neutralität in Weltanschauungsfragen zu beachten¹⁶, während im vorliegenden Verfahren keine analoge Einschränkung gilt, insbesondere nicht für den Entlastungsbeweis und zudem aufgrund des Grundsatzes 'in dubio pro reo' sicher nicht im Zweifel auf unüberprüfte Angaben der Anzeigeersteller abgestellt werden darf. Die Liste der Unterschiede liesse sich noch verlängern. Aber es steht bereits jetzt fest, dass die eingereichten Urteile im vorliegenden Verfahren irrelevant sind.

Ebenso irrelevant ist der Entscheid gegen Russland, da es dort um eine staatliche Auflösung der Vereinigung und um die Verweigerung der Neueintragung (sowie um Verfahrensverzögerungen) ging. Hier in der Schweiz steht aber nicht ein Verbot zur Debatte (und wurde auch von der Beschuldigten bzw. infoSakta nicht gefordert). Vielmehr geht es um die Zulässigkeit von sachlich vorgetragener und belegter Kritik.

Zudem wurden «Gutachten» u.a. von Gerhard Besier eingereicht. Zu diesem Herrn möchte ich mich nicht näher äussern. Nur folgender Hinweis sei gestattet: Herr Besier ist vor längerer Zeit bereits zunächst durch unsäglich verharmlosende und später sogar lobende Veröffentlichungen aufgefallen (z.T. ebenfalls in Form von «Gutachten», aber auch in der Form von «wissenschaftlichen» Publikationen zu Scn). Diese Stellungnahmen veranlasste das Kuratorium des Hannah-Arendt-Instituts in Dresden, dessen Direktor er damals war, ihn ohne eine einzige Gegenstimme abzuwählen¹⁷. Vorgängig hatten sich diverse Träger des Hannah-Arendt-Preises sowie Kuratoren anderer Institute, Autoren und Forscher zum Thema Hannah Arendt mit einer protestierenden Presseerklärung an die Öffentlichkeit gewandt.¹⁸

Das damals von Herrn Besier gezeigte eklatant fehlende Urteilsvermögen disqualifiziert ihn nachhaltig, so dass auf seine Einschätzungen hier sicher nicht abgestellt werden kann.

¹⁶ Mit aller Vorsicht sei auf BVerfGE 206/216 verwiesen, wonach dieses Gebot zwar nicht ausdrücklich im Grundgesetz erwähnt sei, sich aber normativ ableiten lasse aus den Art. 3 III, 4 I, 33 III GG und Art. 136 I, IV WRV sowie Art. 137 I und VII WRV i.V.m. Art. 140 GG

¹⁷ Vgl. Der Tagesspiegel vom 5. April 2007, Nachwirkungen des Scientology Eklats?, Beilage 3

¹⁸ Presseerklärung vom Juni 2004, Beilage 4

17. Generell zu den Abwägungen der Rechtsgüter

Bei der Beurteilung eines Vorwurfes der Ehrverletzung müssen neben dem Rechtsgut des Ehrenschatzes auch andere Rechtsgüter, u.a. die Meinungsäusserungsfreiheit, das Recht auf Kritik als Ausfluss der Religionsfreiheit der beschuldigten Person, das Ziel der Vermeidung von Rechtsungleichheiten und die Verhältnismässigkeit in einer Gesamtbetrachtung gegeneinander abgewogen werden.

So hat das Zürcher Obergericht in einem ganz aktuellen Urteil vom 18. April 2019¹⁹ folgendes erwogen:

«Die Frage der Geeignetheit einer Äusserung, ehrverletzend zu wirken, verlangt deshalb eine gewisse Erheblichkeit, die sich von alltäglich erlebten Abschätzigkeiten deutlich unterscheidet. Es wäre auch vermessen zu glauben, je restriktiver eine Gesetzesauslegung sei, desto besser könnten Anstand und Moral in der Gesellschaft gewahrt, bzw. wiederhergestellt werden. Eine völlige Missachtung gesellschaftlicher Anschauungen in der Rechtsprechung würde zu massiven Rechtsungleichheiten und dem Verlust von Akzeptanz strafrechtlicher Sanktionen führen.» (a.a.O. E. 5.3 S. 12)

Dies führte das Obergericht dazu, den Beschuldigten vollumfänglich vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen, obwohl dieser einem früheren Geschäftspartner in einer Mail mit CC an diverse Drittpersonen eines Deliktes beschuldigt hatte²⁰ und kein Strafurteil vorlag.

Für den vorliegenden Fall ist somit zu berücksichtigen, dass religiöse Auffassungen in der heutigen Gesellschaft nicht mehr als sakrosankt gelten, sondern kontrovers diskutiert und auch pointiert kritisiert werden dürfen. Gewisse Äusserungen erreichen auch nicht die geforderte Erheblichkeitsschwelle (z.B. Lit. A. Ziff.2; 2. Satz von lit. A. Ziff. 4.a. und zweite Hälfte von 4.b.; die ersten beiden Sätze von lit. A. Ziff. 5; ev. lit. B. Ziff. 2; lit. B. Ziff. 4; lit. B. Ziff. 5).

Schliesslich ist auch die überragende Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit in die Waagschale zu legen, wie sie der EMRGH in seinen Urteilen vom 13.12.2013 (kleine Kammer) und 15.10.2015

¹⁹ Geschäft.Nr. SB 180179-O

²⁰ Die eingeklagte Äusserung lautete: «Your action can be considered as fraud attempt which is also criminal»

(Grosse Kammer)²¹ in Sachen Perinçek gegen die Schweiz betont hat. Auch wenn man in Bezug auf die dort zu beurteilende Äusserung eine andere Beurteilung vorgezogen hätte (wie ich), und es damals um die Antirassismus-Strafnorm ging, gelten die angestellten Erwägungen auch bei den Ehrverletzungstatbeständen. In analoger Anwendung würde das für den vorliegenden Fall bedeuten, dass sich das Gericht enthalten sollte, eine Bewertung eines Glaubens durch eine kritische Privatperson seinerseits zu bewerten und damit Glaubensfragen zu entscheiden. Dies alles natürlich nur so lange die Kritik sachlich und nicht herabwürdigend ist, was aber vorliegend der Fall ist. Somit bestärken auch diese Aspekte, dass die einzig richtige Beurteilung in einem vollständigen Freispruch der Beschuldigten bestehen kann.

18. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Der Aufwand der Verteidigung, sowohl der anwaltliche und jener der Beschuldigten wurde – gemäss Ihrer Aufforderung in der Vorladung – bereits vorgängig eingereicht. Es kann auf die Eingabe vom 4. Juli 2019 verwiesen werden. Der enorme Aufwand meiner Klientin ist zusätzlich zu berücksichtigen, da nur sie diese Arbeit erledigen konnte. Man kann auch nicht argumentieren, dieser Dokumentationsaufwand hätte von ihr vor den eingeklagten Äusserungen geleistet werden müssen. Selbstverständlich wusste meine Klientin vor ihren Äusserungen, dass diese wahr und beweisbar sind. Aber wegen der beschränkten Mittel, welche für die Aufklärungsarbeit zur Verfügung stehen, und dem hohen Arbeitsdruck aufgrund der vielen Beratungen, musste sie sich damals auf jenes Mass der Dokumentation beschränken, das für die tägliche Arbeit erforderlich ist. Das Zusammentragen und Dokumentieren der ganzen Argumentation in einer gerichtstauglichen Form ist aber ein anderes Paar Schuhe. Zudem musste meine Klientin diese Arbeit in unbezahlter Freizeit erledigen, da sie die Stelle gewechselt hat und nicht mehr bei infoSekta angestellt war und die Dokumentation somit nicht während der bezahlten Arbeitszeit erledigen konnte. Somit ist ein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Bei der Beurteilung des Aufwandes ist auch die Bedeutung des Prozesses für die Beteiligten zu berücksichtigen, welche sich nicht an der Höhe der beantragten Strafe bemisst. Die PK will mit diesem

²¹ EGMR Nr. 27510/08)

Strafverfahren gegen eine in der Beratungsarbeit tätige Person erreichen, dass sie mit einem verurteilenden Entscheid einen Rundumschlag gegen Kritiker der WTG führen kann. Vor allem in Ländern, in denen eine gebührenpflichtige Abmahnung möglich ist, hofft die PK damit Privatpersonen einschüchtern und von öffentlichen Aussagen abhalten zu können. Zudem hat die PK bis heute drei (!) Prozessvertreter mandatiert, von denen zwei hier plädieren! Es wird also schweres Geschütz aufgefahren, sicher ungewöhnlich für ein Verfahren vor Einzelrichter. Aber es dokumentiert, dass die PK massierte Kräfte und Mittel für Ihren Angriff einsetzt, weil sie ihm grosse Bedeutung beimisst.

Aber auch für meine Klientin und infoSakta steht viel auf dem Spiel. Meine Klientin ist auch nach dem Stellenwechsel in der Beratungsarbeit tätig, weshalb es wichtig ist, dass die Glaubwürdigkeit ihrer professionellen und fachkundigen Beurteilungen nicht durch eine (unrichtige) Verurteilung in Zweifel gezogen wird. Gegen infoSakta, als Fachstelle für Sektenfragen, würde eine Verurteilung immer wieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und auch auf dem politischen Parkett etc. ins Feld geführt, wie dies der Beschwerdeführer im erwähnten Presseratsverfahren vielerorts und die PK (zumindest) in diesem Verfahren mit den dortigen Fehlerwägungen getan haben.

Die Entschädigung ist (wie auch die Kosten) ganz, ev. teilweise der PK aufzuerlegen, da sie die Anzeige – wie oben ausführlich dargelegt – in den wesentlichen faktischen Punkten (allen voran: Zwei-Zeugen-Regel, Ächtung und Folgen der Bluttransfusion) rechtsmissbräuchlich (was noch weiter geht als das gesetzliche Kriterium 'mutwillig') erhoben hat, indem sie wusste oder (bzw. zumindest) hätte wissen müssen, dass die erhobenen Kritikpunkte wahr sind und die erhobenen Wertungen rechtfertigen (StPO Art. 427 Abs. 2).

Somit bitte ich Sie abschliessend, die gestellten Anträge gutzuheissen und die Beschuldigte vollumfänglich vom Vorwurf der üblen Nachrede freizusprechen.

Beilagen:

1	Transkript des Vortrages von Gary Breaux auf jw.org	Nov. 2017
2	Schreiben Presserat an Verteidiger	7.05.2019
3	Tagesspiegel, Nachwirkungen des Scientology-Eklats?	5.04.2007
4	Presseerklärung diverser Träger des Hannah-Arendt-Preises et al.	Juni 2004
5	Zitate aus Wachturm etc. auf Webseite silentlambs.org, Ausdruck vom	25.06.2019
6	Zitierte Auszüge aus der Dissertation von Bruno Deckert	2007
7	Zitierte Auszüge aus dem Buch der Ältesten, Hütet die Herde	2010/2012
8	Auszug aus Wachturm Studienausgabe (von Webseite jw.org)	15.07.1995
9	Wachturm Studienausgabe (aus Webseite Manfred Gebhard)	15.01.1953
10	Transkript des Videos betr. Shunning	ohne Datum